

Kurznachrichten

Umweltverträglichkeitsprüfung

– Neues zum UVP-Gesetz

Über 4 1/2 Jahre nach Bekanntgabe der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben vom 27. 6. 1985 hat die Bundesregierung das Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) am 20. 2. 1990 im Bundesgesetzblatt auf Seite 205 ff veröffentlicht. Seit dem 21. 2. 1990 können die Ermächtigungen des Gesetzes, neue Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen, genutzt werden.

Zur Sicherstellung der Einheitlichkeit

- bei der Abfassung zusammenfassender Darstellungen,
- bei Verfahrenskriterien für die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Auswirkungen der verschiedenen Vorhaben sowie
- für Grundsätze zur Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen

sollte bis zum Inkrafttreten der wesentlichen Vorschriften des Gesetzes zum 1. 8. 1990 die Technische Anleitung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (TA UVP) vorliegen.

Da die Vorschriften des UVPG erst nach Erlass einer Rechtsverordnung, gestützt auf den neugefaßten Absatz 10 des § 10 BImSchG (UVPG, Artikel 4) für die zahlreichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angewendet werden können, bleibt abzuwarten, wann dieser Zeitpunkt tatsächlich gegeben ist. Bis dahin sind Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Atomgesetz und dem Baugesetzbuch, die zum Zeitpunkt des UVPG bereits öffentlich bekannt gemacht waren, nicht in eine Umweltverträglichkeitsprüfung mehr einzubeziehen. Für noch nicht veröffentlichte Vorhaben hingegen ist eine UVP durchzuführen.

Die Sonderregelung für Teilzulassungen und -genehmigungen verlangt nur dann eine UVP, falls zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind und bleibt auch auf diese Auswirkungen begrenzt.

Die UVP bleibt ein unselbständiger Teil bestehender verwaltungsbehördlicher Verfahren¹. Vorhaben, für die eine UVP durchzuführen ist, sind in einer 16 Positionen umfassenden Prioritätenliste aufgeführt (UVPG, Anlage zu § 3), wobei die Vielzahl der immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Vorhaben in einem Anhang zur Anlage gesondert aufgelistet wurden.

Durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu Fragen der Umweltauswirkungen eines Vorhabens und die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die getroffene Entscheidung werden keine Rechtsansprüche (Widerspruch, Klageverfahren) begründet. Diese Ansprüche sind in dem Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren weiterzuverfolgen. Damit wird die Frage der persönlichen Betroffenheit eines Klägers, z.B. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, auf eine andere, ungleich breitere Basis gestellt.

Galt ursprünglich der Vorhabenbezug der UVP, so erstreckt sich der Geltungsbereich nunmehr berechtigterweise auch auf die nicht-vorhabenbezogenen Darstellungen bei der Aufstellung von Bauleitplänen, Gebietsentwicklungsplänen, Landesentwicklungsplänen und ähnlich raumordnerische Verfahren.

Wichtig bleibt für alle von der Umweltverträglichkeitsprüfung – oder sollte man besser von einer Umweltrträglichkeitsprüfung sprechen – erfaßten Vorhaben, daß die UVP ein unselbständiger Teil des verwaltungsbehördlichen Verfahrens bleibt mit dem Nachteil, daß es keine Verpflichtung gibt, nach Realisierung von Vorhaben das Bewertungsergebnis nachzujustieren oder fortzuschreiben.

Für wesentliche Änderungen einer immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Anlage muß nunmehr eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Diese Prüfung wird dann zur Farce, wenn es sich um einen großen Werkskomplex mit vielen Anlagen handelt. Hier müßte m. E. erst einmal für den Werkskomplex ein vom konkreten Verfahren unabhängiges Umweltverträglichkeitsgutachten erstellt werden, bevor für eine kleine „Detailanlage“ die Umweltrträglichkeit bescheinigt wird.

Nach dem UVP-Gesetz ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für Anlagen durchzuführen, die künftig unter den Geltungsbereich des Gentechnikgesetzes² fallen (Anhang zu Nr. 1 der Anlage zu § 3 lfd. Nr. 17 der immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Anlagen). Nach den Vorschriften des Gentechnikgesetzes jedoch, die sich wohl nicht mehr ändern werden (es fehlt nur noch die Zustimmung des Bundesrates), bedarf es für derartige Anlagen keine UVP mehr. Die lfd. Nummer 17 ist folglich aus dem UVPG eliminiert.

Zur Ergänzung der Nr. 27 (Anhang zu Nr. 1 der Anlage zu § 3) vgl. S. 97.

Als besonders unglückliche Regelung ist die Neuregelung von § 10 des BImSchG in bezug auf die Bekanntmachungs- und Offenlegungsfristen anzusehen (→ Wortlaut) Sie wäre nur verständlich, wenn damit sämtliche zur Veröffentlichung gelangenden Verwal-

tungsverfahren (Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen, Zulassungen) einheitlich behandelt würden. Das ist aber nicht der Fall. Wurde hier eine große Chance vertan oder wurde sie für die Zukunft genutzt?

Wortlaut:

Artikel 4 Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

§ 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert gemäß Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

„Der Antrag und die Unterlagen sind, mit Ausnahme der Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1, nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen; bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.“

2. In Absatz 4 Nr. 2 wird das Wort „Auslegungsfrist“ durch das Wort „Einwendungsfrist“ ersetzt.

3. Absatz 10 wird wie folgt gefaßt:

„(10) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Genehmigungsverfahren zu regeln; in der Rechtsverordnung kann auch das Verfahren bei Erteilung einer Genehmigung im vereinfachten Verfahren (§ 19) sowie bei der Erteilung eines Vorbescheides (§ 9) und einer Teilgenehmigung (§ 8) geregelt werden. In der Verordnung ist auch näher zu bestimmen, welchen Anforderungen das Genehmigungsverfahren für Anlagen genügen muß, für die nach Nr. 1 der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.“

*Dr.-Ing. U.-D. Matzke
Minister für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft (MURL) des
Landes NRW,
D-4000 Düsseldorf 1
Schwannstraße 3*

¹ UWSF-Z. Umweltchm. Ökotox 1 (3) 26–29 (1989)

² S. 103 dieser Ausgabe